VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Katastrophenschaden – Entschädigung

(Je Privatschadenausweis ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung beizulegen.)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich durch seine Unterfertigung,

1. dem Förderungsgeber die Durchführung des im gegenständlichen Ansuchen zum Schadensfall vom ..... zum unten angeführten Schadenscode ..... beschriebenen Projektes bis spätestens 3 Jahre nach Schadenseintritt, jedenfalls jedoch nach Maßgabe der Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen nach Aufforderung durch Vorlage der geeigneten Nachweise (Originalrechnungen, Belege, Fotos, etc.) zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
2. den Organen des Förderungsgebers, des Bundesrechnungshofes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der antragstellenden Person bzw. von überwiegend im Einfluss der antragstellenden Person stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden,
3. auch im Falle eines Rechtsüberganges auf andere Personen alle Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung selbst zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass auch Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen einhalten werden,
4. den Förderungsgeber im Falle des Empfanges oder der Beantragung einer Förderung aus demselben Katastrophenfall von/bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen unmittelbar nach Empfang oder Antrag hievon zu verständigen,
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der antragstellenden Person verursacht wurde, sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die antragstellende Person rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der antragstellenden Person zu tätigen,
6. die gewährte Förderung im vom Förderungsgeber festgelegten Ausmaß rückzuerstatten, wenn die antragstellende Person
    a. Förderungen in ungerechtfertigtem Ausmaß erhalten hat,
    b. einer ihrer hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt, oder
    c. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar	04 = Schaden durch Erdrutsch
02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh	05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken
03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust	06 = Schaden an priv. Forststraßen, -wegen, -brücken

7. Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN: AT37 5600 0201 4100 5201, BIC: HYSTAT2G unter Angabe der im Kopf des Schreibens genannten Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall, dass über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über ihr Vermögen angeordnet wird,

i. vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
ii. bereits ausbezahlte Förderungsmittel zurückzuzahlen sind, wenn von der antragstellenden Person nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die antragstellende Person betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Pkt.1. im notwendigen Ausmaß
   a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
      - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
      - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
      - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
      - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
   b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

   Der Name der antragstellenden Person oder ihre Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

*☐ Der/die Förderungswerber/in stimmt zu, dass im Falle eines außergewöhnlichen Katastrophenereignisses sein/ihr Name und die Anschrift an ein allfällig eingerichtetes Spendenkomitee weitergeleitet werden, welches im Katastrophenfall Privat-Spenden zuteilen kann.

*wenn gewünscht bitte ankreuzen

Diese Verpflichtungserklärung wurde von der antragstellenden Person genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

_____

Ort, Datum

_____

Geburtsdatum, Unterschrift Förderungswerber/in

01 = Schaden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar	04 = Schaden durch Erdrutsch
02 = Schaden an Ernte, Flur oder Vieh	05 = Schaden an privaten Straßen, Wegen, Brücken
03 = Schaden an Wald oder aufgrund von Waldbodenverlust	06 = Schaden an priv. Forststraßen, -wegen, -brücken